

Leistungen zur Beschäftigung

1. Das Wichtigste in Kürze

Leistungen zur Beschäftigung sind Teil der Eingliederungshilfe und fördern die Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen.

2. Umfang

Leistungen zur Beschäftigung umfassen:

- Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter [Werkstätten für behinderte Menschen](#)
- Leistungen bei [anderen Leistungsanbietern](#) nach § 60 SGB IX
- Leistungen im Rahmen des [Budgets für Arbeit](#)

Außerdem werden die Kosten für Gegenstände und Hilfsmittel übernommen, die wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Beschäftigung notwendig sind. Dies umfasst auch eine Einweisung, wie das Hilfsmittel eingesetzt werden kann, und notwendige Reparaturen, Änderungen oder Ersatzbeschaffungen. Voraussetzung ist, dass der Mensch mit Behinderung das Hilfsmittel bedienen kann.

3. Voraussetzungen

Die Leistungen zur Beschäftigung richten sich an Menschen mit Behinderungen, die (vorübergehend oder dauerhaft) nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können.

4. Änderungen BTHG

Vom 1.1.2018 bis 31.12.2019 waren die Leistungen zur Beschäftigung übergangsweise im § 140 SGB XII "Teilhabe am Arbeitsleben" geregelt. Seit 1.1.2020 sind diese im § 111 SGB IX zu finden. Die wichtigste Änderung im Zuge des [Bundesteilhabegesetz](#) (BTHG) war zum 1.1.2018 die Einführung von 2 neuen Leistungen (andere Leistungsanbieter und Budget für Arbeit). Zeitgleich wurde mit § 220 Abs. 3 SGB IX ein Rückkehrrecht eingeführt. Menschen mit Behinderungen, die bei einem anderen Leistungsanbieter oder mit Hilfe des Budgets für Arbeit beschäftigt sind, können in die WfbM zurückkehren, wenn sie dies wünschen.

5. Wer hilft weiter?

Der zuständige [Eingliederungshilfe](#) -Träger und die [unabhängige Teilhabeberatung](#) .

6. Verwandte Links:

[Werkstätten für behinderte Menschen und andere Leistungsanbieter](#)

[Budget für Arbeit](#)

[Hilfsmittel](#)

[Berufliche Reha > Leistungen](#)

[Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen](#)

Gesetzesquelle: § 111 i.V.m. §§ 58, 60–62 SGB IX